



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 217 C 114/14

In Sachen

wird der Wert des Streitgegenstandes vorläufig auf 6.936,50 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Streitwert ist nach dem Interesse der Klägerin zu bemessen. Das Gericht schätzt dabei den Wert des Unterlassungsanspruchs auf 6.000,00 EUR. Maßgeblich zu berücksichtigen ist dabei, dass die Klägerin selbständige Fotografin ist, ferner die Art und Weise der Nutzung. Das Gericht folgt insoweit der Auffassung des Landgerichts Berlin zur Streitwerthöhe bei derartigen Unterlassungsbegehren (vgl. etwa Beschl. v. 1.07.2014 - 15 O 518/13; v. 13.02.2014 - 16 O 587/13, v. 4.02.2014 - 16 O 609/13; aber auch Kammergericht, Beschl. v. 30.12.2010 - 24 W 100/10).

Den Wert des Zahlungsantrags bemisst das Gericht mit 936,50 EUR. Auch die Anwaltskosten stellen eine Schadensposition nach §§ 97, 97a UrhG dar, weshalb diese nach Auffassung des Gerichts nicht als Nebenforderung zu bewerten sind.

Berlin, den 15.10.2014

Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 217

Geue

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 16/10.2014

Kolze
Justizbeschäftigte

